

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Veröffentlichung erfolgt ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Simmern und Kirchberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Schönborn
Az: 61124 HA 7.2

Schönborn, 22.02.2016

Ausgleichshebung von Beiträgen zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Schönborn sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Schönborn nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Schönborn hat gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG in einer Sitzung am 28.01.2016 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge in Höhe von 0,015 € pro Werteinheit beschlossen.

Ferner sind die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **15.04.2016** zu zahlen. Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **15.04.2016** zu zahlen. Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

Beträge unter 5,00 Euro werden weder angefordert noch ausgezahlt.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen.

Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile, dies gilt auch für Eheleute.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften IBAN: DE16547900000000000779; BIC: GENODE61SPE bei der Voba Speyer-Neustadt unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Ordnungsnummer (Ord. Nr.) und Legitimationsnummer (Leg.Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Dieter Junker